

Landkreis Heilbronn

Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 der Stadt Bad Rappenau als Große Kreisstadt und erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach über die Verlängerung der Frist für das Erlöschen von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen gemäß § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG)

Die Jahresfrist für das Erlöschen von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen nach § 2 GastG, die nach § 8 Satz 1 GastG automatisch erlöschen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis mit dem Betrieb begonnen hat oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, wird gemäß § 8 Satz 2 GastG bis 17.3.2022 verlängert.

Begründung:

Aufgrund der Vorgaben aus den Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg konnten Gaststättenbetriebe, wie z.B. Discotheken und Bars seit dem 18.03.2020, teilweise durchgängig nicht mehr öffnen. Wann Öffnungen wieder uneingeschränkt möglich sind, ist derzeit noch nicht absehbar. Nach den Vorgaben in § 8 Satz 1 GastG würde die Erlaubnis nach 1 Jahr erlöschen, wenn der Betrieb noch nicht oder nicht mehr ausgeübt wurde. Die dauerhaften und teilweisen Betriebsschließungen von Gaststättenbetrieben durch die Regelungen der Coronaverordnungen des Landes sind nicht durch die jeweiligen Betriebsinhaber zu vertreten. Ein Erlöschen der Erlaubnis nach dem 17.3.2021 stellt für diese eine unbillige Härte da. Deshalb ist es geboten, die Frist für das Erlöschen zunächst um 1 Jahr bis zum 17.3.2022 aufzuschieben.

Bad Rappenau, 12.03.2021

Gez.

Sebastian Frei
Oberbürgermeister